

# Kreis Blatt



## Kreis Westerbürg.

Postcheckkonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerbürg.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 101.

Freitag, den 20. Oktober 1916.

32. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

über Kartoffeln. Vom 14. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als 1 1/2 Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis 1 1/2 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für den Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während der übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln verwendet werden, dürfen an Schweine und an Federvieh, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

§ 3. Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4. Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

§ 5. Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 6. Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7. Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1075) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

#### Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juni 1916 und 14. Oktober 1916 über die Kartoffelversorgung wird in Ergänzung meiner Anordnung vom 26. August 1916 Kreisblatt Nr. 83 für den Kreis Westerbürg folgende Verordnung erlassen.

1. Die gemäß Anordnung vom 26. August 1916 den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragene Regelung der Versorgung mit Speisekartoffeln hat in der Weise zu erfolgen, daß für die Kartoffelerzeuger eine Tageskopfmenge von 1 1/2

Pfund für sich und jeden Angehörigen ihrer Wirtschaft festzusetzen ist, für alle übrigen Verbraucher 1 Pfund pro Kopf. Für Schwerarbeiter können jedoch bis auf weiteres auch 1 1/2 Pfund in Anrechnung gebracht werden.

§ 2. Alle übrigen Kartoffeln, mit Ausnahme des Saatgutes müssen abgegeben werden.

§ 3. Wer vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere wer nachgewiesenermaßen Kartoffeln versteckt lagert, (eingegraben auf dem Felde pp. oder sonst zurückhält) und wer die bei ihm zur Lieferung festgesetzte Menge nicht zur bestimmten Zeit abliefern, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Außerdem verfallen die Kartoffeln die auf solche Weise verheimlicht oder nicht zur Ablieferung gebracht werden, ohne Ausnahme dem Kommunalverband, ohne daß dafür eine Entschädigung gewährt wird.

Westerbürg, den 19. Oktober 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg.  
A b i c h t.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers und meine hierzu erlassene Anordnung zur Kenntnis und sofortigen Bekanntgabe an die Ortseinwohner. Eine Verfütterung auch an Schweine und Federvieh ist nicht mehr gestattet, soweit nicht Kartoffeln, die als Speise- oder Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, in Betracht kommen. Nicht ausgelesene Kartoffeln dürfen nicht verfüttert werden, worauf ich besonders hinweise. Diese Anordnung ist erforderlich um den notwendigen Bedarf an Kartoffeln für die menschliche Ernährung sicher zu stellen.

Westerbürg, den 19. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

#### Militärische Hilfskräfte für die Kartoffelernte.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, die gesamte Kartoffelernte restlos einzubringen und rechtzeitig zu verteilen, hat das stellv. Generalkommando 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. angeordnet, daß, wo es notwendig ist, die im Korpsbereich befindlichen Ersatz-Truppenteile den Landwirten Hilfskräfte zur Verfügung stellen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir unter Angabe der Namen der betreffenden Landwirte etwaige Anträge umgehend schriftlich einzureichen. Den von den Truppenteilen gestellten Leuten steht eine bestimmte Vergütung nicht zu. Die Arbeitgeber müssen aber einen ihren Leistungen entsprechenden Betrag zahlen.

Westerbürg, den 14. Oktober 1916.

Der Landrat.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach der Bekanntmachung vom 5. September 1916 dürfen vom 1. Sept.—31. Dez. 1916 Halter von Einhufern 5 1/2 Ztr. Hafer verfüttern für jeden Einhufer, Halter von Zuchtbullen 3 Ztr. für jeden Zuchtbullen und Halter von Arbeitsochsen 3 Ztr. für jeden Arbeitsochsen. Dies wurde später dahin erweitert, daß auch an ein Gespann Zuglähe 2 Ztr. und an Ziegenböcke 1 Ztr. Hafer freizugeben ist. Eine weitere Zulage erhielten die schweren Arbeitspferde, Arbeitsochsen und Zuglähe durch die im Kreisbl. Nr. 97 abgedruckte Bekanntmachung. Zur Feststellung der hierfür erforderlichen Hafermengen ersuche ich mir spätestens bis zum 25. d. Mts. anzuzeigen getrennt nach den einz. Gattungen:

1. Für wieviel Arbeitsochsen, Zuglähe, Zuchtbullen und Ziegenböcke wird die zustehende Hafermenge in Ans. ruch genommen?
2. Für wieviel schwere Arbeitspferde, Arbeitsochsen und Zuglähe wird die außerordentliche Haferzulage beantragt?

Termin ersuche ich genau einzuhalten.

Westerbürg, den 15. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

#### Bezir. Anmeldung der Fahrradbereifungen.

Auf meine Verfügung vom 8. d. Mts., Kreisblatt No. 98, weise ich nochmals hin. Es sind nur wenige **Anmeldescheine** hier eingegangen und muß angenommen werden, daß die Anmeldung vernachlässigt worden ist. Da Nichtanmeldung Strafe nach sich zieht, wollen Sie für vollständige Anmeldung besorgt sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß entweder

- a) die Meldescheine und Anzeige wer nicht gemeldet hat, oder
- b) Anzeige, daß bis 30. September alle Bereifungen freiwillig abgegeben waren

hierher bis 25. d. Mts. bestimmt vorzulegen sind.

**Berichte, daß so und soviel Bereifungen gemeldet seien, denen Meldescheine aber nicht beiliegen, gelten als nicht erstattet.**

Westerburg, den 19. Oktober 1916.

Der Landrat.

### An die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen sich in Betrieb befindliche Bäckereien befinden.

Der Kreis kann Kartoffelwalmehl oder Kartoffelstärke bzw. Stärkemehl für **Brotkreidungszwecke** erhalten. Preis für den Doppelzentner einschl. Sack 52,30 Mk. frei nächster Bahnstation. Vorbehalten bleibt, daß gleichviel, ob die Bestellung auf Kartoffelstärkemehl oder Kartoffelstärke lautet, das gerade Vorrätige geliefert wird. Diese Kartoffelstärke dürfen **nur zu Brotkreidungszwecken** verwendet werden, ein Verkauf zu anderen Zwecken wird bestraft. Ich ersuche **Bestellungen** der Bäckereimeister getrennt nach dem Bedarf für Monat Oktober, November, Dezember 1916 **spätestens bis Mittwoch, den 25. ds. Mts.** an mich gelangen zu lassen. Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Westerburg, den 16. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses  
des Kreises Westerburg.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises

Als 2. Rate sind mir 90 kg **Sohleder** überwiesen worden, das den **wirklich Armen**, die nicht in der Lage sind, die jetzt für das Besohlen von Schuhwerk aufzuwendenden Preise zu zahlen, zugeteilt werden soll.

**Bestimmt bis zum 31. d. Mts.** wollen Sie die danach in Frage kommenden Personen (aber auch nur solche) namentlich hierher mitteilen. Eine Berücksichtigung kann nur erfolgen, soweit die überwiesene Ledermenge ausreicht.

Westerburg, den 18. Oktober 1916.

Der Landrat.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Bedarf an Brotkarten für die Zeit vom 6. 11.—3. 12. 1916 ist mir **bis zum 26. Oktober** bestimmt anzumelden. Um unnötige Anfertigung von Brotkarten zu vermeiden, ersuche ich den Bedarf genau festzustellen.

Westerburg, den 16. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Als Ersatz für das in diesem Herbst in ausreichenden Mengen leider nicht vorhandene Thomasmehl ist Rhénania-Phosphat mit 12 Proz. Gesamtphosphorsäure zum Preise von 3,80 M. pro Zentner verfügbar. Bestellungen ersuche ich umgehend einzureichen.

Westerburg, den 17. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der bisherige Bürgermeister Gulberg in Ettinghausen, dessen Dienstzeit abgelaufen war, ist wieder gewählt und von mir auf die Dauer von acht Jahren bestätigt worden.

Westerburg, den 10. Oktober 1916.

Der Landrat.

Im Interesse der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Industrie ist die Einführung belgischer Zivil-Arbeiter zugelassen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Die näheren Bedingungen können an Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags auf dem Landratsamt eingesehen werden.

Westerburg, den 16. Oktober 1916.

Der Landrat.

Die Geschäftsstunden des Kreisarbeitsnachweises Limburg sind ab 10. Oktober wie folgt festgesetzt:

- Werktags v. 9—1 Uhr vormittags u. 3—6 Uhr nachmittags,
- Samstags nachmittags geschlossen,
- Sonntags v. 11—12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags.

Westerburg, den 17. Oktober 1916.

Der Landrat.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverlorenen (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

#### Ausführungsanweisung

erlassen:

1.

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

2.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

Als Stelle zur Prüfung der Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuches beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbanrechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Selbsthaltung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schulverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähiger oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Ausichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheit vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde

vorge-  
rad des  
rt der

haltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits  
den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der  
findungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die  
zahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederauf-  
en der erloschenen Versorgungsgebührrnisse nach § 9 des Ge-  
es. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs.  
er Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz aus-  
lich genannten Sicherungsmaßnahmen (Veräußerungs- und  
stungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können  
andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen  
zuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln,  
sich der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am  
nächstesten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll,  
ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an  
die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungs-  
berechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine  
Ehegattin an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer  
oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwen-  
dung zu gewähren ist.

7.  
Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis  
von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes  
verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grund-  
sätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der  
Eignung der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals  
erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen  
zu stellen. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne,  
Kaufanschläge, Katastrerauszüge, Grundbuchabschriften u. dergl.)  
vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht be-  
schränken dürfen, sondern selbsttätige geeignete Ermittlungen an-  
stellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung  
ist die Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hinge-  
richtet, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handels-  
kammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Or-  
ganisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

1) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgrün-  
dung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;

2) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem ge-  
meinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen  
Bereine für Kleinwohnwesen oder die Revisionsverbände  
der Baugenossenschaften;

3) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den  
Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemein-  
nützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungs-  
stelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unterneh-  
mens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regier-  
ungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunter-  
nehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemein-  
nütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8.  
Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bür-  
germeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt  
dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den  
in der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem  
Reichsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), —  
Reichsmarineamt, Reichskolonialamt — unter gleichzeitiger  
Nachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr.  
3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

9.  
Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt,  
in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat  
(Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2),  
wenn er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2 c ge-  
hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen  
Verhältnisse des Antragstellers mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Land-  
rat (Bürgermeister) der belegenden Sache abzugeben. Dieser über-  
trägt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach  
Nr. 7 Abs. 2 a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in  
Nr. 8 vorgeschriebener Weise.

10.  
Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den  
Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für  
die Zahlung der Versorgungsgebührrnisse bestimmte Kasse an den  
Antragsteller oder den obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten  
Einzugsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für  
Ehe- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptklasse) in  
dieser Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Be-  
tragsantrag an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß  
die Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung  
betraugten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung  
erfolgt ist. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberech-  
tigte eine Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu-  
geleitet ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Be-

willigung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsre-  
gelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Ueber-  
tragung des Bemerkts aus dem Militärpaß und zugleich die Ein-  
tragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Ver-  
sorgungsgebührrnisse in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.  
11.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.  
Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung  
der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürger-  
meister) der belegenden Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungs-  
behörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung  
(§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueber-  
wachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu  
treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung  
des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. So-  
weit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, wer-  
den die Gemeinde- (Guts-) vorsteher oder andere geeignete Ver-  
trauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auf-  
fälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.  
12.

Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte  
(Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausfüh-  
rung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich  
ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege  
an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.  
Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirt-  
schaft, Domänen und Forsten. Der Finanzminister. Lenke.  
Der Justizminister. Beseler. Der Minister des Innern. von Loebell.

Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betref-  
fend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen  
(Regierungsamtsblatt 1909, S. 87) erhält zu § 5b im 6. Absatz  
folgenden weiteren Zusatz:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsrohre aus  
Zinn mit einem inneren, dicht anliegenden dünnwandigen Rohre  
aus Feinsilber zugelassen.“

Wiesbaden, 8. Sept. 1916. Der Regierungspräsident.

### Anordnung. über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken.

Auf Grund des § 50 Absatz II der Bekanntmachung über  
Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916  
(R.-G.-Bl. S. 613 u. 782 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr  
gibt das Direktorium der Reichsgetreidestelle (schwarz-weiß-rote)  
Reichs-Reisebrotmarken in Feste und in Bogen mit Gültigkeit  
für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen  
Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Lan-  
desbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an  
die Stelle dieser Ausweise.

§ 2. Der Brotkarten-Abmeldechein kommt bei vorübergehen-  
den Veränderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall. Er wird  
auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reise-  
brotmarken ersetzt.

§ 3. Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 g  
Gebäd. An Stelle des Gebäds kann Mehl in dem von den  
Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten  
Verhältnis und Umfang beansprucht werden. Die Einlösung der  
Reichs-Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4. Die Reisebrotmarken, Feste und Bogen, werden gegen  
Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktorium der Reichs-  
getreidestelle an die Kommunalverbände durch Vermittlung der  
Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von  
den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden  
Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brot-  
karte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch  
gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen  
zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehen-  
den Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungs-  
schuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine den bezogenen  
Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentral-  
behörden können für die Ausgabe von Reisebrotmarken an Selbst-  
versorger andere Anordnungen treffen.

§ 5. Jedem Kommunalverband werden  $\frac{3}{4}$  der Gesamtmenge,  
auf welche die von ihm bezogenen Reisebrotmarken lauten, von  
seinem übernächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder  
seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zuge-  
schrieben.

§ 6. Die im Bezirk des Kommunalverbandes verwendeten  
Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge,  
auf welche sie lauten, ist von dem Kommunalverband durch Ver-  
mittlung der Landeszentralbehörde dem Direktorium der Reichs-  
getreidestelle anzuzeigen und wird dem Kommunalverband zu  $\frac{3}{4}$   
in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in  
Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7. Verlorene Reisbrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisbrotmarken an das Direktorium der Reichsgetreidestelle zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

§ 8. Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Direktorium der Reichsgetreidestelle ist ohne dessen Genehmigung verboten.

Im übrigen finden auf die Reisbrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

§ 9. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft. Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisbrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet.

Berlin, den 14. September 1916.

Direktorium der Reichsgetreidestelle. gez. Michaelis.

**Wer jetzt keine amtliche Zeitung liest,  
handelt fahrlässig!**

So hat eine Strafkammer kürzlich in einer Anklagesache entschieden. Darum liegt es im eigenen Interesse eines jeden eine Zeitung zu lesen, in der die Bekanntmachungen und Verordnungen der Behörden enthalten sind.

Jeder beziehe deshalb das

**Kreisblatt für den Kreis Westerbürg**



**Deutzer  
MOTOREN  
MODEL CM**

Die gegebene  
Kraftmaschine  
für Handwerk,  
Landwirtschaft  
u. Kleingewerbe

**Billig in Anschaffung u. Betrieb**  
Gasmotoren-Fabrik Deutz.  
Zweigniederlassung: Frankfurt a. M., Taunusstr. 47.

\*\*\*\*\*  
**Tüchtiger, nüchternen Kuhhirte**  
wird für 1917 gesucht. Guter Lohn und Kost. Dingung  
1. November. Zu melden beim  
Bürgermeister in Emmerichenhain.  
\*\*\*\*\*



Niedrigkerzige  
**Osram-Azo-Lampen**  
Besonders schönes weißes Licht  
Kleine Form

## Maurer und Hilfsarbeiter

welche dauernde Winterarbeit suchen, (Arbeit unter Dach) werden sofort gegen hohen Lohn in Köln-Penz und Wissen (Sieg) eingestellt von:

Baugeschäft Albert Raus, Gebhardshain, (Westerm.)

Maurerpolier Martin Ingelbach, Wissen (Sieg).

Fernruf: Amt Beydorf, Nr. 298.

Gute und billige Beköstigung erfolgt durchs Geschäft.

Gesucht wird

## Steinbruch oder Steinbruchsterrain

für Pflastersteine, Kleinschlag etc. evtl. Säulenbasalt in günstiger Lage zur Eisenbahn.

Offerten unter A. B. 12 an die Expedition d. Bl. erbeten.

## X 30 Mann X

für Bergarbeit (Dauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria, Höhn.

## Lehrerheim- Geld-Lose

zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensions-Anstalt für Lehrer und Lehrerinnen.

à 3,30 Mk. 6633 Geldgewinne

Ziehung am 3. u. 4. November

6633 Geldgewinne v. **200000 Mk.**

Hauptgewinn **75000, 30000,**

**10000, 10 à 1000 Mk.**

bares Geld.

**Nürnb. Geld-Lose**

à 3,40 Mk. 4856 Geldgewinne

Ziehung am 22. u. 23. November

Hauptgewinn **50000 20000**

**10000 Mk. bares Geld**

(Porto 15 Pf., jede Liste 20 Pf. versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

## Wegen Sterbfall

stehe bei mir zum sofortigen Verkauf 3 junge Fahrkrühe, davon 1 Simenthaler Rasse, 2 Kreuzung von Simenthaler und Lahurasse, 2 sind trächtig u. 1 frischmelkend.

Bornum Ludwig Schüb,

Neunkirchen,

Post Langenderbach.

**Weißdornbeeren,**

**Brombeerblätter,**

**Erdbbeerblätter,**

**Hagebutten,**

**Lufttoden**

in großen und kleinen Mengen zu kaufen gesucht.

Offerten erbeten an

**Hermann Lis,**

**Gonsenheim b. Mainz.**

## Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1,40

100 " " 3 " 2,-

100 " " 3 " 2,20

100 " " 4,2 " 3,-

100 " " 6,2 " 4,30

ohne jeden Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung

Cigarren prima Qualitäten 75-200 Mk. p. Mille.

Zigarettenfabrik **GOLDENES HAUS**

Köln, Ehrenstr. 34.

Junge, trädhtige

## Kuh

(Westerm. Rasse) im Januar halbwend hat zu verkaufen.

**Eduard Weil,**

Wister-Wöhrendorf.

## Gemeindesteuerzettel

werden bei Abnahme von 5

Buch ohne Preishöhung mit

Ort und Namen angefertigt.

Kreisblatt-Druckerei.